OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702033/23/JK

Datum:
Linz, 10. Jänner 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des O M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 01.07.2022, GZ: BHWL/922180003937/22, wegen Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung bzw. der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw. der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. stattgegeben, Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 2., 3., 4., 5. und 6. des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die verhängten Geldstrafen werden jeweils auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 9 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass

a) die als erwiesen angenommenen Taten zu lauten haben wie folgt: „2. Sie haben am 7. Dezember 2021, um 18:13 Uhr, am Linzer Hauptplatz vor dem Gebäude Nr. 15 als Teilnehmer einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 keine Maske im Sinne des § 2 Abs. 1 leg.cit., nämlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 gemäß der 5. COVID-19-NotMV, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 475/2021, zu diesem Zeitpunkt eine derartige Maske zu tragen war, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen, was nicht der Fall war.“

„3. Sie haben am 7. Jänner 2022, um 17:15 Uhr am Linzer Hauptplatz, auf der Aktivfläche West als Teilnehmer an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl zu diesem Zeitpunkt bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske zu tragen war."

„4. Sie haben am 8. Jänner 2022, um 13:28 Uhr am Linzer Hauptplatz, auf der Aktivfläche West als Teilnehmer an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben, obwohl zu diesem Zeitpunkt bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske zu tragen war."

„5. Sie haben am 14. Jänner 2022, um 17:35 Uhr am Linzer Hauptplatz, vor dem Gebäude Nr. 13 als Teilnehmer an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl zu diesem Zeitpunkt bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske zu tragen war."

„6. Sie haben am 4. Februar 2022, um 18:42 Uhr, in Linz, in der Pochestraße 9, vor der Justizanstalt, als Teilnehmer an einer Demonstration, welche eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 darstellt, und somit an einer Zusammenkunft gemäß § 13 Abs. 6 Zif. 2 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung - 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 38/2022, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl zu diesem Zeitpunkt bei Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 6 Z. 1 bis 7 leg.cit. in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen war, sofern daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnahmen. Bei Zusammenkünften

gemäß Z. 2 galt dies auch im Freien. Es wurde festgestellt, dass Sie keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil, keinen Mund-Nasen-Schutz und kein Faceshield trugen, obwohl mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten an der Demonstration teilgenommen haben."

b) die verletzten Rechtsvorschriften zu lauten haben wie folgt:
„2. § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021 iVm § 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021 iVm § 14 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 2 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021
3. § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild iVm § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 602/2021
4. § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild iVm § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 602/2021
5. § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild iVm § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 ivm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 602/2021
6. § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild iVm § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 13 Abs. 6 letzter Satz iVm Abs. 6 Z 2 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022 idF BGBl. II Nr. 38/2022"

c) die Strafsanktionsnormen zu lauten haben wie folgt:
„2. § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021
3. § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021
4. § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021
5. § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021
6. § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021"

II. Die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduzieren sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Ersatz der Kosten wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 01.07.2022, GZ: BHWL/922180003937/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung bzw. der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw. der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung sechs Geldstrafen in Höhe von je 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 16 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 22.12.2021, 13:28 Uhr
Ort: 4020 Linz, Landstraße auf Höhe Goethekreuzung
Sie haben am 22. Dezember 2021, um 13:28 Uhr in Linz auf der Landstraße, Höhe Goethekreuzung an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, in der Fassung BGBl. II Nr. 556/2021, teilgenommen, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. verfügt und haben dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben, obwohl in der Zeit von 22.12.2021 bis 31.12.2021 das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, verfügen, nur zulässig war, wenn bei diesen Zusammenkünften sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske getragen wurde.

2. Datum/Zeit: 07.12.2021, 18:13 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz, vor dem Gebäude Nr. 15
Sie haben am 7. Dezember 2021, um 18:13 Uhr, am Linzer Hauptplatz vor dem Gebäude Nr. 15 als Teilnehmer einer Versammlung, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 7, 10 und 11der 5. Covid-19-NotMV, nämlich einer Versammlung, keine Maske im Sinne des § 2 Abs. 1 leg.cit. getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen, gemäß der 5. Covid-19-NotMV, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 475/2021, in der Zeit vom 02.12.2021 bis 11.12.2021, eine Maske zu tragen war.

3. Datum/Zeit: 07.01.2022, 17:15 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz, auf der Aktivfläche West
Sie haben am 7. Jänner 2022, um 17:15 Uhr am Linzer Hauptplatz, auf der Aktivfläche West als Teilnehmer an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem

Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021, teilgenommen, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. verfügt und haben dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021, verfügten, nur zulässig war, wenn bei diesen Zusammenkünften eine derartige Atemschutzmaske getragen wurde.

4. Datum/Zeit: 08.01.2022, 13:28 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz, auf der Aktivfläche West

Sie haben am 8. Jänner 2022, um 13:28 Uhr am Linzer Hauptplatz, auf der Aktivfläche West als Teilnehmer an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, in der Fassung BGBl. II Nr. 602/2021, teilgenommen, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. verfügt und haben dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben, obwohl in diesem Zeitraum das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 568/2021, verfügen, nur zulässig war, wenn bei diesen Zusammenkünften eine derartige Atemschutzmaske getragen wurde.

5. Datum/Zeit: 14.01.2022, 17:35 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz, vor dem Gebäude Nr. 13

Sie haben am 14. Jänner 2022, um 17:35 Uhr am Linzer Hauptplatz, vor dem Gebäude Nr. 13 als Teilnehmer an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 6/2022, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl in der Zeit vom 11.01.2022 bis 20.01.2022 das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg.cit. verfügen, nur zulässig ist, wenn bei diesen Zusammenkünften sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske getragen wird.

6. Datum/Zeit: 04.02.2022, 18:42 Uhr
Ort: 4020 Linz, Pochestraße 9, vor der Justizanstalt

Sie haben am 4. Februar 2022, um 18:42 Uhr, in Linz, i der Pochestraße 9, vor der Justizanstallt als Teilnehmer an einer Demonstration, welche eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 darstellt, und somit an einer Zusammenkunft gemäß § 13 Abs. 6 Zif. 2 der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung - 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 38/2022, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl in der Zeit vom 31.01.2022 bis 09.02.2022 bei Zusammenkünften gemäß § 13 Abs. 6 Z. 1 bis 7 leg.cit. in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen ist, sofern daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Bei Zusammenkünften gemäß Z. 2 gilt dies auch im Freien.
Es wurde festgestellt, dass keine Maske, kein Mund-Nasen-Schutz und kein Faceschield trugen."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zu Spruchpunkt 1. vor, er habe sich zum Tatzeitpunkt nicht am angegebenen Tatort befunden. Er könne daher das ihm zur Last gelegte Delikt nicht begangen haben. Zu Spruchpunkt 2. führt der Bf aus, zum angegebenen Tatzeitpunkt habe am Tatort keine Veranstaltung iSd 5. COVID-19-NotMV stattgefunden. Eine Maskenpflicht sei daher nicht gegeben gewesen. Weiter habe der Bf die beschriebenen Taten zu Spruchpunkt 3. bis 5. nicht begangen. Die Begründung im angefochtenen Bescheid sei unzureichend und decke sich nicht mit dem Akteninhalt. Hinsichtlich Spruchpunkt 6. bringt der Bf vor, die Bestimmungen der 4. COVID-19-MV seien auf ihn nicht anwendbar, da von ihm zum Tatzeitpunkt keine Infektionsgefahr ausgegangen sei. Im Übrigen werde auf die umfangreiche Rechtfertigung des Bf vom 09.05.2022 und hinsichtlich der Spruchpunkt auf § 44a VStG verwiesen, wonach dem Spruch keine individualisierten Taten zu entnehmen seien. Generell sei anzuführen, dass sämtliche Maßnahmen nicht dem nach dem Verfassungsrecht immanenten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfolgt seien.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.01.2024, in der

die einschreitenden Polizeibeamten als Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden. Weder der Bf noch sein Rechtsvertreter nahmen an der Verhandlung teil.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Laut Anzeige vom 23.12.2021, GZ: PAD/21/02323251/024/VStV, wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 22.12.2021, 18:10 Uhr, am angeführten Ort, an einer Versammlung teilgenommen, obwohl er zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis verfügt und dabei auch keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder keine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen habe. Er habe dadurch gegen die Bestimmungen des COVID-19-MG iVm 6. COVID-19-SchuMaV verstoßen.

Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt.

Am 07.12.2021 fand um 18:13 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz, vor dem Gebäude Nr. 15, eine Demonstration, konkret das „Christliche Nächstenliebe Menschenwürde Frieden und Freiheit Kooperat“ betreffend die Corona-Maßnahmen, statt. Der Bf nahm an dieser Versammlung teil. Eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard wurde vom Bf nicht getragen. Zudem verfügte er jedenfalls am 07.12.2021 über keinen 2G-Nachweis.

Am 07.01.2022 fand um 17:15 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz, auf der Aktivfläche West, eine Demonstration betreffend die Corona-Maßnahmen statt. Der Bf nahm an dieser Versammlung teil. Eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard wurde vom Bf nicht getragen.

Am 08.01.2022 fand um 13:28 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz, auf der Aktivfläche West, eine Demonstration betreffend die Corona-Maßnahmen statt. Der Bf nahm an dieser Versammlung teil. Eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard wurde vom Bf nicht getragen.

Am 14.01.2022 fand um 17:35 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz, vor dem Gebäude Nr. 13, eine Demonstration statt. Der Bf nahm an dieser Versammlung teil. Eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard wurde vom Bf nicht getragen.

Am 04.02.2022 fand um 18:42 Uhr in 4020 Linz, Pochestraße 9, vor der Justizanstalt, eine Demonstration, an der insgesamt 24 Personen teilnahmen, statt. Der Bf war Teilnehmer dieser Versammlung. Eine Atemschutzmaske der

Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard wurde vom Bf nicht getragen.

Der Bf verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse und scheinen hinsichtlich des Bf zu den Tatzeitpunkten keine Verwaltungsvorstrafen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen. Die einvernommenen Zeugen gaben zu den von ihnen angezeigten Vorfällen über mehrmalige, ausdrückliche Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin an, dass zu den jeweiligen Tatzeitpunkten an den jeweiligen Tatorten nach deren Wahrnehmungen zweifelsfrei Demonstrationen stattgefunden haben und der Bf an diesen Versammlungen teilgenommen hat, ohne eine Maske zu tragen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb die unter Diensteid stehenden Polizeibeamten falsche Angaben in Bezug auf die gegenständlichen Vorfälle hätten machen sollen, zumal ihnen bei einer Falschaussage strafrechtliche sowie dienstrechtliche Konsequenzen drohen.

Dass der Bf am 07.12.2021 über keinen 2G-Nachweis verfügte, ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden handschriftlichen Anzeige vom 07.12.2021.

Die Feststellung, wonach an der Demonstration am 04.02.2022 24 Personen teilgenommen haben, ergibt sich aus der ebenfalls im Behördenakt enthaltenen diesbezüglichen Anzeige und wurde auch vom Zeugen G nochmals bestätigt.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

§ 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021, lautet:

„Strafbestimmungen

§ 8. […]
(5a) Wer
[…]
2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;
[…]“

§ 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021, lautet:

„Strafbestimmungen

§ 8. […]
(5a) Wer
[…]
2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;
[…]“

§ 5 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021, lautet auszugsweise:

„Zusammenkünfte

§ 5. (1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
[…]
(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte
1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder
[…]“

§ 5 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021, lautet auszugsweise:

„Zusammenkünfte

§ 5. (1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
[…]
(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte
1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder
[…]“

§ 14 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021, lautet auszugsweise:

„Zusammenkünfte

§ 14. (1)
Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:
[…]

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
[…]
(2) Bei Zusammenkünften gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 ist eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen. Für Zusammenkünfte gemäß Abs. 1 Z 8 gilt § 6 Abs. 1.
[…]“

§ 14 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 602/2021, lautet auszugsweise:

„Zusammenkünfte
§ 14. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:
[…]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
[…]
Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.
[…]“

§ 13 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung (4. COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 34/2022 idF BGBl. II Nr. 38/2022, lautet auszugsweise:

„Zusammenkünfte

§ 13. […]
(6) Die Abs. 1, 3 und 5 gelten nicht für:
[…]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
[…]
Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.
[…]“

§ 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt A.:

IV.1.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Zur Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat gehört neben der Umschreibung der Tathandlung und der Anführung des Tatortes auch die Angabe der Tatzeit (vgl. VwGH 08.08.2008, 2006/09/0145; 19.03.2014, 2013/09/0030).

Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (vgl. VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149; 24.06.2015, Ra 2015/09/0012) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0075; 24.10.2016, Ra 2016/02/0189), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 25.07.2016, Ra 2014/02/0034). Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Enthält der Spruch des Straferkenntnisses jedoch keine oder unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Tat, belastet dies das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 09.11.1988, 88/03/0043.)

IV.1.2. In der im Behördenakt einliegenden Anzeige vom 23.12.2021, GZ: PAD/21/02323251/024/VStV, wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 22.12.2021, 18:10 Uhr, an einer Versammlung teilgenommen, obwohl er zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis verfügt und dabei keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen habe.

Dem Bf wurde jedoch im gesamten bisherigen Verwaltungsstrafverfahren während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist als Tatzeitpunkt der ihm zu Spruchpunkt 1. angelasteten Verwaltungsübertretung stets der 22.12.2021, 13:28 Uhr, vorgeworfen. Es wurde dem Bf sohin während der gesamten Zeit des Verwaltungsstrafverfahrens ein falscher Tatzeitpunkt vorgehalten. Eine

fristgerechte und den Tatzeitpunkt korrekt beinhaltende Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG ist dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt nicht zu entnehmen.

IV.1.3. „Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Ein Austausch der Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhalts kommt nicht in Betracht (vgl. VwGH 25.07.2022, Ra 2021/08/0069; 08.03.2023, Ra 2022/03/0103).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 05.11.2014, Ra 2014/09/0018, ausgesprochen, dass eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht (weiterhin) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verwaltungsverfahrens iSd § 50 VwGVG darstellen würde. Dies muss erst recht für eine komplette Auswechslung/Änderung der Tatzeit gelten.

Dem Verwaltungsgericht ist es somit nicht erlaubt, dem Bf erstmalig eine andere Tat vorzuwerfen, was der Fall wäre, wenn es dem Bf nun erstmalig den 22.12.2021, 18:10 Uhr, als Tatzeitpunkt vorwerfen würde.

Da der Bf die ihm angelastete Tat am 22.12.2021, 13:28 Uhr, nicht begangen hat, war der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. stattzugeben, Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG diesbezüglich einzustellen.

IV.2.1. Gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021 iVm § 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021 iVm § 14 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 2 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, war am 07.01.2022, am 08.01.2022 und am 14.01.2022 bei der Teilnahme an einer Versammlung iSd Versammlungsgesetzes 1953 auch im Freien eine Maske zu tragen. Nach § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021 iVm § 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021 iVm § 14 Abs. 2 iVm Abs. 1 Z 2 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, war am 07.12.2021 bei der Teilnahme an einer Versammlung iSd Versammlungsgesetzes 1953 eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen. Gemäß

§ 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild iVm § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 13 Abs. 6 letzter Satz iVm Abs. 6 Z 2 4. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 34/2022 idF BGBl. II Nr. 38/2022, war am 04.02.2022 bei Versammlungen iSd Versammlungsgesetzes 1953 auch im Freien eine Maske zu tragen, sofern daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Als Maske iSd genannten Bestimmungen galt dabei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Wie festgestellt, hat der Bf zu sämtlichen Tatzeitpunkten laut Spruchpunkt 2. bis 6. an einer Demonstration und somit an einer Versammlung iSd Versammlungsgesetzes 1953 teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen. Zudem verfügte er am 07.12.2021 über keinen 2G-Nachweis und nahmen an der Versammlung am 04.02.2022 24 Personen, somit mehr als 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten, teil. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand der ihm zu den Spruchpunkten 2. bis 6. vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt.

IV.2.2. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN).

Dem Bf ist es mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der ggst. Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft.

IV.2.3. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafrahmen für die ggst. Übertretungen sehen jeweils eine Geldstrafe bis zu 500 Euro vor, wobei bei den Übertretungen zu Spruchpunkt 3. bis 6. eine Mindeststrafe von 50 Euro festgelegt ist. Der Bf war in den Tatzeitpunkten verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Mangels diesbezüglicher Angaben ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf auszugehen. Die vom Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgten das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Dennoch erscheinen dem erkennenden Gericht unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, der durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf und des Strafrahmens der Übertretungen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen zu hoch und waren daher auf jeweils 100 Euro herabzusetzen.

IV.2.4. Zum Vorbringen des Bf, wonach die Bestimmungen der 4. COVID-19-MV nicht auf ihn anzuwenden gewesen seien, da von ihm zum Tatzeitpunkt keine Infektionsgefahr ausgegangen sei, ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-MG ermächtigt das COVID-19-MG zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Gemäß Abs. 5 Z 2 par. cit. kommt als Auflage nach dem COVID-19-MG, die den Verordnungsgeber adressiert, insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Betracht.

Wie zuvor dargelegt, ermächtigt § 5 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG den Verordnungsgeber beim Auftreten von COVID-19 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten zu regeln, d.h. auch an die Auflage der Verpflichtung, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, zu binden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Dies ist in § 13 Abs. 6 letzter Satz 4. COVID-19-MV auch erfolgt.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 6 letzter Satz 4. COVID-19-MV gilt für Jedermann, soweit an einer der genannten Zusammenkünfte teilgenommen wird (und daran mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen). Sie knüpft somit nicht an spezielle individuelle gesundheitliche Voraussetzungen des

jeweiligen Teilnehmers an, sondern an objektive Elemente. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches im Hinblick auf Personen, die das Virus COVID-19 noch nicht durchlaufen haben, findet sich weder in der 4. COVID-19-MV noch im COVID-19-MG und kann auch nicht aus dem Normtitel abgeleitet werden. Nicht nur der Fremdschutz, sondern auch der Eigenschutz ist Hintergrund dieser Normen. Für die Anwendung der hier maßgeblichen Bestimmungen der 4. COVID-19-MV iVm dem COVID-19-MG ist es daher irrelevant, ob der Bf im Tatzeitpunkt gesund gewesen sei oder über Antikörper verfügt habe. Für die Anwendbarkeit der konkreten Bestimmungen kommt es alleine darauf an, dass der Bf an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 teilgenommen hat, an der mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilgenommen haben.

Soweit sich der Bf auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, GZ: VGW-031/091/9977/2021-4, stützt, um eine Verfahrenseinstellung zu erwirken, ist auszuführen, dass der der dortigen Entscheidung zugrunde liegende Tatvorwurf anders gelagert ist (Abstand vs. Maske). Zudem erfolgte die dortige Verfahrenseinstellung – wie der Begründung entnommen werden kann – aufgrund der Beweisergebnisse im Zweifel und aus formalen Gründen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich überdies um eine Einzelfallentscheidung (in außerdem gekürzter Form), die – wie die belangte Behörde richtig anführt - weder gegenüber der belangten Behörde noch dem erkennenden Gericht eine Bindungswirkung entfaltet. Der Bf kann somit daraus nichts für sich gewinnen.

Gleiches gilt für die vom Bf im Behördenverfahren vorgelegten Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Graz und des Obersten Gerichtshofes. Der diesen Entscheidungen zugrunde liegende (einheitliche) Sachverhalt ist - wie die belangte Behörde richtig ausführt - nicht nur anders gelagert, sondern geht es dort auch um die gerichtlich strafbare Handlung des § 178 StGB, die sich in ihrem Wesen gänzlich von dem hier anzuwendenden Tatbestand unterscheidet. Inwiefern die in diesen Verfahren getroffenen Beurteilungen des Strafgerichtes dem Bf hier dienlich sein sollen, erschließt sich mangels Übertragbarkeit/Vergleichbarkeit dem erkennenden Gericht nicht.

Soweit der Bf vorbringt, dass das Ansteckungsrisiko im Freien faktisch gleich Null/ausgesprochen gering und der Tatort im Freien ist, ist auszuführen, dass die 6. COVID-19-SchuMaV und 4. COVID-19-MV – zulässigerweise – auch Orte im Freien regelt. Die Tatorte laut Spruchpunkt 3. bis 6. sind ausdrücklich vom Regelungsbereich des § 14 Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV bzw. § 13 Abs. 6 letzter Satz 4. COVID-19-MV erfasst („im Freien“). Eine nähere Befassung mit den in diesem Zusammenhang vom Bf im Behördenverfahren vorgelegten Urkunden konnte daher unterbleiben.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass entgegen der Ansicht des Bf die vorgenannten Bestimmungen der 6. COVID-19-SchuMaV, 4. COVID-19-MV und des COVID-19-MG auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden sind.

IV.2.5. Auch aus der Argumentation im Hinblick auf eine allfällige Verpflichtung, jede Selbstschädigung im Interesse der Schadensminimierung aus Gründen der Amtshaftung gegen die Republik Österreich vermeiden zu müssen, kann für den Bf im vorliegenden Fall nichts gewonnen werden. Die ggst. Verordnungen normieren nämlich Ausnahmen von der Tragepflicht. Darunter ist insbesondere die Ausnahme der Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen hervorzuheben, die je nach gesundheitlichem Zustand/gesundheitlichen Möglichkeiten eine stufenweise Ausnahme von der Tragepflicht vorsieht. Wäre es demnach dem Bf im Tatzeitpunkt aufgrund seiner individuellen gesundheitlichen Situation nicht zumutbar gewesen, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, wäre er von der Maskenpflicht ausgenommen gewesen bzw. hätten für ihn andere Maskenstandards gegolten. Wie die belangte Behörde richtig ins Treffen führt, stand es dem Bf frei – bei Bedenken hinsichtlich seines Gesundheitszustandes – sich vor seiner Teilnahme an den ggst. Demonstrationen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und ein entsprechendes ärztliches Attest einzuholen, mit dem er das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes glaubhaft machen hätte können. Der Bf hat im Verfahren hingegen allerdings nicht einmal behauptet, dass es ihm aufgrund seines individuellen Gesundheitszustandes unmöglich gewesen sei, im Tatzeitpunkt eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Auf die im Behördenverfahren umfangreich vorgelegten Dokumente zur Wirkung von FFP2-Masken war nicht näher einzugehen.

IV.2.6. Mit dem Vorbringen des Bf, dass sämtliche Maßnahmen nicht dem dem Verfassungsrecht immanenten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gefolgt seien, moniert der Bf die Verfassungsmäßigkeit des COVID-19-MG bzw. die Gesetzmäßigkeit der darauf basierenden Verordnungen.

Zur in der Beschwerde behaupteten Verfassungswidrigkeit des COVID-19-MG bzw. der genannten Verordnungen ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen

verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]).

Im Hinblick auf die vom Bf zitierte Einschätzung von Rechtsanwalt Dr. D, wonach die Verordnung vom 26.01.2020 nicht gesetzmäßig erlassen worden sei, kann entgegnet werden, dass sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24.06.2021, V 87/2021-12, unter anderem mit der auf § 1 Abs. 2 EpiG gestützten Verordnung ‚Anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020' auseinandergesetzt hat: „Welche Krankheiten ‚meldepflichtig' (bzw ‚anzeigepflichtig') sind, ist in § 1 EpiG bestimmt, wobei der Bundesminister für Gesundheit und Frauen (nunmehr: Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen kann (§ 1 Abs. 2 EpiG). […] Mit der (auf § 1 Abs. 2 EpiG gestützten) Verordnung des Bundeministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II 15/2020, wurde festgelegt, dass ‚Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV ('2019 neuartiges Coronavirus')' der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen. Für den Verfassungsgerichtshof steht zunächst zweifelsfrei fest, dass die Erweiterung des Kataloges der meldepflichtigen Krankheiten in § 1 EpiG eine Reaktion des Verordnungsgebers auf das Auftreten des neuartigen Virus COVID-19 (zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung mit der Bezeichnung ‚2019-nCoV') war. Die Erweiterung der in § 1 EpiG aufgelisteten meldepflichtigen Krankheiten hatte die Bekämpfung und Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der neuartigen COVID-19-Krankheit zum Ziel. […]" Für das erkennende Gericht bestehen daher aufgrund dieser höchstgerichtlichen Judikatur keine Bedenken an der Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung; wobei diese Verordnung ohnehin hier mangels Anwendungsfall nicht relevant ist.

IV.2.7. Zum Verzicht des Bf auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 08.01.2024 samt Antrag, ihm eine vierwöchige Frist für eine schriftliche Stellungnahme samt Beilagen einzuräumen, damit dem Parteiengehör nach Art. 6 MRK Rechnung getragen werde, ist festzuhalten, dass die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Teil des Ermittlungsverfahrens ist, dessen Zweck es ist, den für die Erledigung einer Rechtssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Der Bf wurde zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung am 08.01.2024 geladen. Weder er selbst noch sein Rechtsvertreter nahmen an der Verhandlung teil. Hinderungsgründe an der Teilnahme wurden nicht geltend gemacht. Es war somit nicht neuerlich Parteiengehör zu gewähren.

IV.2.8. Aufgrund der Aufhebung von Spruchpunkt 1. und der Reduktion der Geldstrafen zu Spruchpunkt 2. bis 6. entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrags zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Bf hinsichtlich Spruchpunkt 2. bis 6. zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG 10% der jeweils verhängten Strafe, weshalb dieser Beitrag nun aufgrund der reduzierten Strafen mit je 10 Euro, insgesamt somit mit 50 Euro, festzusetzen war.

Zu Spruchpunkt B.:

Der Bf beantragte in seiner Beschwerde, ihm den Ersatz der Kosten des Verfahrens zuzusprechen.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass keine Rechtsgrundlage für einen derartigen Kostenersatz existiert. Der Antrag war daher mangels entsprechender Rechtsgrundlage als unzulässig zurückzuweisen.

V. Zu A.III. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Auslegung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen keine Schwierigkeiten aufwirft und der Beantwortung der Frage, ob konkret der Bf an einer Versammlung teilgenommen und dabei keine FFP2-Maske getragen hat, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Zudem konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine

Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner